



MEDIALE PARTIZIPATION IM LOKALEN RAUM

**Bekanntgabe des Förderprogramms der
Landesanstalt für Medien NRW**

30.11.2021

Bekanntgabe Förderprogramm „Mediale Partizipation im lokalen Raum“

Die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (Landesanstalt für Medien NRW) ist in ihrem Handeln der Meinungsfreiheit verpflichtet. Ein zentrales Element der Meinungsfreiheit ist die potenzielle Teilhabe aller am medialen öffentlichen Meinungsbildungsprozess.

Ist diese Teilhabe durch Zugangshürden, die den Aufgabenbereich der Landesanstalt für Medien NRW betreffen, versperrt oder erschwert, so ist es ihre Aufgabe, im Rahmen ihrer Möglichkeiten dazu beizutragen, dass diese Hürden reduziert bzw. ausgeräumt werden. Bei der Entwicklung und Umsetzung entsprechender Maßnahmen hat die Landesanstalt für Medien NRW den Bestimmungen des Landesmediengesetzes zu folgen und sich an ihren Schutzgütern – der Menschenwürde, der Vielfalt, dem Jugendschutz und dem Nutzerschutz – zu orientieren.

Die Förderung von Partizipation ist eine wichtige Aufgabe der Landesanstalt für Medien NRW, um wiederum die Vielfalt in unserer Gesellschaft zu fördern. Vor diesem Hintergrund sollen durch die Förderung von Projekten nachhaltig wirkende Unterstützungsmaßnahmen entwickelt und durchgeführt werden, die den nachstehenden Zielen folgen:

- Meinungsfreiheit wahren und Vielfalt in Medien durch Ermöglichung von Partizipation sicherstellen
- Vielfalt von Meinungen, Themen sowie Akteurinnen und Akteuren im öffentlichen Meinungsbildungsprozess sichtbar machen (dies gilt gemäß § 88 Abs. 8 LMG NRW insbesondere für den lokalen Raum)
- Beteiligung grundsätzlich aller Bürgerinnen und Bürger unabhängig von Alter, Herkunft, Bildungsstand, Behinderung oder anderer persönlicher Voraussetzungen ermöglichen
- Selbstbestimmte und faire Nutzung digitaler Medien möglich machen
- Innovative und zielgruppengerechte Ansätze zur Förderung von Partizipation entwickeln
- Unterschiedliche Akteurinnen und Akteure/Institutionen vernetzen, sodass vielfältige Partizipationsangebote vor Ort entstehen
- Neue Akteurinnen und Akteure/Institutionen für Aktivitäten zur Förderung von Partizipation gewinnen

Diesen Zielen ist gemeinsam, dass sie die Voraussetzungen dafür verbessern sollen, dass alle Bürgerinnen und Bürger möglichst ungehindert und selbstbestimmt am medialen öffentlichen Meinungsdiskurs teilnehmen können und dazu ermutigt werden, sich aktiv daran zu beteiligen.

Ergänzende Beschreibungen und Erläuterungen sind dem von der Medienkommission der Landesanstalt für Medien NRW beschlossenen [Positionspapier „Zukunft der Bürgermedien“](#) zu entnehmen.

Die Landesanstalt für Medien NRW fördert auf der Grundlage der §§ 40 Abs. 6, 103 Abs. 1 und 110 Abs. 4 des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) und der Fördersatzung Bürgermedien i. V. m. § 26a der Finanzordnung (FinO – LfM) Maßnahmen und Projekte für die Bürgermedien mit dem Ziel ihrer insgesamt generationenübergreifenden und integrativen Nutzung. Dazu gehört u. a. die Förderung von Modellprojekten sowie Experimenten, die der Weiterentwicklung der Bürgermedien dienen.



WAS WIR FÖRDERN

Vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung und ihrer Folgen für den Prozess der Partizipation der Bürgerinnen und Bürger am medialen öffentlichen Diskurs sollen die Förderaktivitäten der Landesanstalt für Medien NRW dazu beitragen, dass bürgermediale, partizipationsfördernde Unterstützungsangebote auch im lokalen Raum entsprechend neu ausgerichtet bzw. weiterentwickelt werden (vgl. hierzu auch das [Positionspapier „Zukunft der Bürgermedien“](#)).

Um Unterstützungsangebote dieser Art themen- und bedarfsgerecht vor Ort anbieten zu können, bedarf es der Entwicklung und praktischen Erprobung von Konzepten, Methoden, Maßnahmen und Kooperationen. Zu diesem Zweck beabsichtigt die Landesanstalt für Medien NRW, Impuls- und Modellprojekte zu fördern, zu begleiten und ihre Ergebnisse für interessierte Dritte sichtbar zu machen. Die Projekte sollen dazu dienen, das Angebot und die Nutzung bürgermedialer Angebote in Nordrhein-Westfalen nachhaltig weiterzuentwickeln. Gesucht werden richtungsweisende Ansätze, die die aktuellen Herausforderungen und die o. g. Ziele berücksichtigen, die neue Wege einschlagen und die bewährte Qualifizierungs-, Produktions- und Mitmachangebote der Bürgermedien in Nordrhein-Westfalen ergänzen. Sie sollen Perspektiven erweitern und zu Experimenten ermuntern.

Bevorzugt berücksichtigt werden Projekte, die im Sinne des Zwecks dieser Bekanntgabe neu konzipiert werden oder die bewährte Konzepte innovativ weiterentwickeln.

Im Rahmen des Diskursprozesses zur Zukunft der nordrhein-westfälischen Bürgermedien konnten Themenfelder identifiziert werden, die von besonderer Relevanz sind, um eine möglichst zugangsoffene Partizipation auch im lokalen Raum zu stärken. Deshalb richtet sich die Projektförderung im Jahr 2022 an den im Folgenden genannten Themenschwerpunkten aus:

- Stärkung der lokalen Identität
- Wider die Desinformation
- Vernetzung von unterschiedlichen Akteurinnen und Akteuren/Institutionen mit dem Ziel der nachhaltigen Förderung von vielfältigen Partizipationsangeboten vor Ort
- Stärkung der Teilhabe aller, insbesondere durch Integration und Inklusion
- Partizipative Modelle für jüngere Menschen

Unter Berücksichtigung dieser Schwerpunkte sind neue Konzepte und Ideen gefordert, für deren Erprobung es eines finanziellen Zuschusses bedarf. Die Abwicklung erfolgt in einem einfachen Antragsverfahren mit kurzem Vorlauf und einer unkomplizierten Abrechnung nach der Durchführung. Es sollen Projekte möglich gemacht werden, die einen großen Mehrwert in der Sache versprechen. Die Bereitschaft, etwas auszuprobieren und neue Wege zu gehen, um Menschen anzusprechen und zu beteiligen, soll unterstützt werden.

Um den unterschiedlichen Ansätzen gerecht zu werden, sollen zum einen Impulse und zum anderen Modelle gefördert werden. Die Förderung der Impulsprojekte und die Förderung der Modellprojekte unterscheiden sich im Kern in der Höhe sowie in ihrer Übertragbarkeit.

Impulsprojekte sollen vor Ort einen Anstoß geben und etwas in Bewegung setzen. Sie können sich auf einen Aspekt konzentrieren, wie z. B. auf eine Veranstaltung oder eine zeitlich begrenzte Aktion, und dabei insbesondere spezifische, individuelle lokale Stärken einfließen lassen. Sie können eine kürzere Laufzeit haben, um kurzfristig das angestrebte Ziel zu erreichen. Impulsprojekte werden jeweils mit maximal 2.000,00 € gefördert.



Nicht jeder Impuls lässt sich übertragen, aber erfahrungsgemäß gibt es Ansätze, die in die Breite ausgerollt werden können. Die Übertragbarkeit auf Projekte Dritter ist der Kern von Modellprojekten, die aus einem oder mehreren Impulsprojekten heraus entstehen, aber auch unabhängig von Impulsprojekten aufgesetzt werden können.

Modellprojekte sollen für andere interessierte Anbieterinnen und Anbieter von Unterstützungsangeboten in den Regionen in Nordrhein-Westfalen Vorbildcharakter haben und zum Mitmachen und Nachahmen anregen. Sie sollen neue, innovative Ansätze für die Förderung von Partizipation aufzeigen, indem sie Erkenntnisse im Hinblick auf die Entwicklung, Erprobung, Weiterentwicklung und den Transfer von Methoden und Konzeptionen ermöglichen.

Als Partnerinnen und Partner für die Durchführung von Modellprojekten bieten sich Einrichtungen an, die in lokalen oder regionalen Strukturen verankert sind und über entsprechende Erfahrungen insbesondere im Bereich der partizipativen Medienarbeit verfügen. Modellprojekte können bis zu sieben Monate dauern. Sie werden mit bis zu 10.000,00 € gefördert.

Die im Zuge der Projektförderung unterstützten neuen Angebote müssen an den jeweiligen Hürden (s. [Positionspapier „Zukunft der Bürgermedien“](#)) ausgerichtet sein, die Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zum öffentlichen Diskurs erschweren. Sie sollen möglichst die Lernangebote der Medienbox NRW und die unterschiedlichen Möglichkeiten der Veröffentlichung von Beiträgen im Rahmen von NRWision in ihr Angebot integrieren. Im Rahmen der Angebote sollen Diskussions- und Arbeitsprozesse initiiert und möglichst viele Menschen mit unterschiedlichen Kompetenzen in die praktische Umsetzung eingebunden werden. Die Angebote sollen das Ziel haben, einen Impuls für die Zusammenarbeit und Beteiligung am öffentlichen Meinungsaustausch auch über den Förderzeitraum hinaus zu geben.

Insgesamt sollten die Projekte spätestens bis zum 30. September 2022 umgesetzt und abgeschlossen sein.

Gefördert werden die Gesamtkosten des jeweiligen Angebots. Dazu gehören: Honorare, anteilige Personalkosten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Raumkosten und Mieten, anteilige Technikkosten, Reisekosten von Referierenden, anteilige Kosten der Öffentlichkeitsarbeit, sofern sie dem Projekt nicht direkt zuzuordnen sind, sowie anteilige Verwaltungskosten (i. H. v. bis zu 15 Prozent der Gesamtkosten).

Die Kosten müssen – sofern kein Einzelnachweis geführt wird – nach üblichen Marktpreisen ermittelt werden; dies gilt insbesondere für Honorare von Referierenden.

Die Antragstellenden gewährleisten, dass wirtschaftlich und sparsam mit den Fördergeldern verfahren wird.

Nicht gefördert werden mit diesem Programm journalistische Qualifizierungsangebote sowie reine Konzeptentwicklungen. Nicht förderfähig sind Kosten für Bewirtung/Verpflegung der Teilnehmenden und Referierenden.



WEN WIR FÖRDERN

Unterstützt werden Anbieterinnen und Anbieter, die für ihr Thema oder Format die entsprechende Expertise nachweisen können. Die Landesanstalt für Medien NRW will insbesondere das Engagement von Vereinen, Organisationen und Initiativen fördern. Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger können natürliche und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie private und gemeinnützige Organisationen in Nordrhein-Westfalen sein.

Die Angebote müssen in Nordrhein-Westfalen stattfinden und können in der Regel einmalig finanziell gefördert werden.

WAS WIR BIETEN

Die Landesanstalt für Medien NRW stellt für das Förderprogramm insgesamt bis zu 100.000,00 € bereit. Es ist geplant, 20 Impulsprojekte und sechs Modellprojekte zu fördern. Die Mittel werden in Form eines Zuschusses zur Finanzierung der förderfähigen Kosten bei der Durchführung der jeweiligen Maßnahme gewährt. Die Landesanstalt für Medien NRW gewährt in der Regel einen Zuschuss in Höhe von 80 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten, sodass die Projektverantwortlichen einen Eigenanteil in Höhe von in der Regel 20 Prozent einbringen. Dieser kann z. B. durch geldwerte Eigenleistungen wie ehrenamtliche Tätigkeiten, Verwaltungsaufwand, Gemeinkosten, kostenlose Raumnutzungsmöglichkeiten, Techniknutzung o. Ä gedeckt werden. Eine Förderung wird als Geldmittel geleistet. Die Förderung über den Finanzierungsbedarf hinaus ist nicht zulässig.

WAS WIR DAFÜR BRAUCHEN

- Name und vollständige Adresse der/des (federführenden) Antragstellenden (natürliche oder juristische Person) sowie ggf. der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertretung
- Kurzprofil der/des Antragstellenden und deren/dessen sonstiger Arbeitsschwerpunkte
- Namen, Adressen, Ansprechpersonen und Schwerpunktbeschreibungen etwaiger Projektpartnerinnen und -partner sowie deren unterzeichnete Absichtserklärungen zur Kooperation
 - Eine aussagekräftige Beschreibung der Projekte; dazu gehören insbesondere auch: Begründung der inhaltlichen Schwerpunkte mit Blick auf die Förderziele sowie die Darstellung des Innovationswertes der Maßnahme;
 - Begründung bzw. Belege für die Annahme, dass sich das Angebot an den Bedürfnissen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer orientiert (u. a. Auswertung von Teilnehmenden-Feedback, Umfrageergebnisse, Testing o. Ä.)
 - Erklärung zu den Referenzen/Vorerfahrungen der Projektmitarbeitenden
- Detaillierter Kostenplan: Ausweisung der voraussichtlich anfallenden Gesamtkosten inkl. Auflistung der Einzelpositionen, wie z. B. Personalkosten/Honorare, Reisekosten, Marketingmaßnahmen, Mieten etc., sowie Höhe der beantragten Fördersumme [alle Kosten verstehen sich inkl. einer etwaigen Umsatzsteuer und müssen im späteren Verwendungsnachweis belegt werden (Kopien von Rechnungen, Belegen, ggf. unterschriebene Teilnahmelisten etc.)]
- Detaillierter Zeitplan: Die Laufzeit der Projekte ist flexibel; sie sollten jedoch bis zum 30. September 2022 umgesetzt worden sein.



- Angaben zum Eigenanteil in Höhe von in der Regel 20 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten (z. B. Teilnahmegebühren, nicht bezifferbare geldwerte Leistungen wie Personal- und Verwaltungsaufwand, Gemeinkosten, kostenlose Raumnutzungsmöglichkeiten, Techniknutzung o. Ä.)

Die Landesanstalt für Medien NRW kann im Laufe des Verfahrens jederzeit weitere Angaben und Unterlagen anfordern.

WIE WIR AUSWÄHLEN

Der Auswahl liegen neben den formalen Kriterien folgende Beurteilungskriterien zugrunde:

- Nachvollziehbarer Bezug des Angebots zu den Förderzielen
- Erkennbarer Innovationswert
- Schlüssige Bedarfsbegründung
- Nachvollziehbare Realisierbarkeit der Maßnahme innerhalb der beschriebenen Rahmenbedingungen
- Zielgruppenausrichtung des Angebots
- Vorerfahrungen und Referenzen der Projektmitarbeitenden
- Geografische Verteilung der geförderten Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen
- Kombination von Themen und Formaten im Rahmen aller geförderten Maßnahmen

Über die Förderbewilligung entscheidet die Landesanstalt für Medien NRW. Die Anzahl der förderfähigen Projekte hängt von der Bewerbungslage und der Höhe der jeweils beantragten Mittel ab. Die Landesanstalt für Medien NRW behält sich vor, eine Förderzusage auch dann nicht zu erteilen, wenn alle Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Weiter behält sie sich vor, die Höhe der Fördersumme im Einzelfall zu verändern. Hierzu wird im Bewilligungsverfahren das Einvernehmen mit der oder dem Antragstellenden zur evtl. Projektmodifizierung hergestellt. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

BEWERBUNGSFRIST

Die Frist zur Einreichung der schriftlichen Anträge beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung [30. November 2021] und endet am **Montag, den 31. Januar 2022** (Datum des Poststempels).

Anträge können schriftformwährend wie folgt eingereicht werden:

Anträge können schriftlich in einfacher Ausfertigung unter dem Stichwort „Projektförderung Bürgermedien“ an folgende Adresse:

Landesanstalt für Medien NRW
Postfach 10 34 43
40025 Düsseldorf



übersandt oder während der üblichen Bürozeiten bei der

**Landesanstalt für Medien NRW
Zollhof 2
40221 Düsseldorf**

abgegeben werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Anträge frist- und schriftformwährend

- mittels des elektronischen Briefkastens der Landesanstalt für Medien NRW <https://files.lfm-nrw.de/submit/poststelle>, über den Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz übermittelt werden können,

oder

- mittels de-Mail (mit Versandart nach § 5 Absatz 5 de-Mail-Gesetz/absenderbestätigt) an poststelle@lfm-nrw.de ([mail.de](mailto:poststelle@lfm-nrw.de))

zu übersenden.

Eine ausschließliche Antragstellung per E-Mail ist nicht zulässig. Es wird aber darum gebeten, die Anträge zusätzlich per E-Mail an Peter Schwarz (peter.schwarz@medienanstalt-nrw.de) zu richten.

RÜCKFRAGEN

Für Rückfragen steht Ihnen Peter Schwarz unter peter.schwarz@medienanstalt-nrw.de gerne zur Verfügung.

SONSTIGE FÖRDERBESTIMMUNGEN

Eine Förderzusage erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Dieser kann jederzeit mit Nebenbestimmungen versehen werden, die der Erreichung der Förderziele dienen. Die Verwendung der bewilligten Mittel ist zweckgebunden, die Höhe wird im Zuwendungsbescheid festgelegt. Inhaltliche Modifizierungen sowie Änderungen des Verwendungszwecks oder der Realisierungsform sind nur mit vorheriger Zustimmung durch die Landesanstalt für Medien NRW zulässig.

Nach Projektabschluss haben die Förderempfängerinnen und Förderempfänger innerhalb der im Förderbescheid festgelegten Frist im Rahmen eines Verwendungsnachweises eine Zusammenfassung und eine Dokumentation der Verwendung der Fördermittel sowie des Projektverlaufs und der Ergebnisse mit Bezug auf die Angaben des Antrags vorzulegen. Die Landesanstalt für Medien NRW hat einen Anspruch auf die Vorlage der Originalbelege.



Ferner kann die Förderung ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn erkennbar ist, dass die Förderziele nicht erreicht werden. Dabei kann insbesondere von Bedeutung sein, ob

- die Förderziele nicht in hinreichendem Maße verfolgt werden,
- der/die Antragstellende den sonstigen Anforderungen nicht entspricht,
- der/die Antragstellende die in dem Bescheid festgeschriebenen Verpflichtungen nicht erfüllt.

Weitere Bestimmungen und Verpflichtungen ergeben sich aus dem Zuwendungsbescheid.